



GESUCH

um Bewilligung von Grabarbeiten in öffentlichen Strassen

Für die Kantonsstrassen sind die Gesuche an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Kreisingenieur Kreis II in 5210 Windisch zu richten mit einer Kopie an die Abteilung Bau & Planung Gebenstorf.

<u>Bauherrschaft:</u>	<u>Gesuchsteller:</u>
--	--

Standort	
Strasse:	Nr.:
Parz.-Nr.:	Assek.-Nr.:

Dem Gesuch sind folgende Pläne beizulegen: <ul style="list-style-type: none"> Situationsplan 1:500 im Doppel Werkleitungspläne 	Unterschriften Der Gesuchsteller
---	---

Bewilligung:	Datum:
	Abteilung Bau und Planung:

**Hiermit erteilen wir die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten.
Mit dem Beginn der Grabarbeiten anerkennt die Bauherrschaft die Pflicht zur Einhaltung dieser Bewilligungsbedingungen.**

Beilagen zur Baubewilligung <input type="checkbox"/> Situationspläne: Stück <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Zustellung an: <input type="checkbox"/> Bauherrschaft <input type="checkbox"/> BG-Akten <input type="checkbox"/> ABP/TB
---	---

Eingang ABP:

Gesuchs-Nr.:

Beschreibung (vom Bauherrn auszufüllen)

Bauleitung:	Tel:				
.....	FAX:				
Unternehmer:	Tel.:				
.....	FAX:				
Zweck:					
Baubeginn:	Ende:				
Absperrung notwendig	Fahrverkehr	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis	<input type="checkbox"/> nein
	Fussgänger	<input type="checkbox"/> ja	vom	bis	<input type="checkbox"/> nein

Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig:

		Tel.	Fax.
Geometer:	Beat Steinmann, Bezirksgeometer, Baden	056 200'18'60	056 200'18'61
Elektrizität	Elektrizitätsversorgung Gebenstorf	056 201'94'66	056 201'94'95
Wasser	Abteilung Technische Werke Gebenstorf	056 201'94'60	056 201'94'95
Kanalisation	Abteilung Bau & Planung Gebenstorf	056 201'94'50	056 201'94'94
Gas	Industrielle Betriebe der Stadt Brugg IBB	056 460'28'00	056 460'28'01
Telefon	Swisscom AG, Zürich	0800 477 587	
Kabelfernsehen	Cablecom, Mägenwil	0844 807'40'10	062 887'33'22
Postauto Schweiz	Geschäftsstelle Baden	056 200 50 40	056 200 50 41

Besondere Bedingungen:

Technische Vorschriften

für das Wiedereinfüllen von Gräben im Bereich von Gemeindestrassen (Normprofil siehe Rückseite).

Allgemeines

Strassenaufbrüche dürfen nur auf Grund einer Bewilligung erfolgen. Aufbruchsgesuche mit Situationsplan mit eingezeichneten Werkleitungen (2-fach) sind rechtzeitig der Abteilung Bau und Planung einzureichen.

Für die Ausführung von Aufbrucharbeiten gelten bezüglich Normalien VSS 640 538a soweit nicht die Organe der Abteilung Bau und Planung etwas anderes anordnen.

Voraussetzungen

Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen.

Material

Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wiederverwendet werden.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30cm. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten.

Spriessung

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Marcia-vanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die Hohlräume beim verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Abbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Abteilung Bau und Planung abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

Wiederherstellung des Strassenbelages (Es werden nur Belagsfirmen zugelassen)

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem rückseitigen Normblatt zu erfolgen. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die HMT 3.5cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen.

Vermarkungen

Vorhandene Vermarkungen müssen unbedingt geschützt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonsteinen unumgänglich, so ist unbedingt rechtzeitig der zuständige Bezirksgeometer zu verständigen.

Allgemeine Bedingungen

1. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
2. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
3. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bau und Planung ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Abteilung Bau und Planung.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
5. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer einzuholen.
6. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
7. Für die Signalisierung und Markierung gilt das VSS-Normblatt 640 893a.
8. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
9. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.

